Anfragesteller:

Cihad Kefeli,
Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Drucksachen-Nr.
1640/2025-2030

Datum: 17.06.2026

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	01.07.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

Pflichtgremium

Text der Anfrage:

Hauptfrage:
Auf welche ausdrücklich benannten Rechtsgrundlagen (einschließlich insbesondere §§ 27, 30 ff., 33, 45 GO NRW, der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen, der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld sowie einschlägiger städtischer Richtlinien) stützt die Verwaltung die Auffassung, dass den gewählten Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) weder ein Gerätezuschuss noch ein Zuschuss zur papierarmen bzw. digitalen Gremienarbeit zusteht (vgl. Entschädigungsverordnung NRW: https://recht.nrw.de/lrgv/rechtsverordnung/01012026-entschaedigungsverordnung-nordrhein-westfalen-entschvo-nrw/; ACI-Seite der Stadt: https://www.bielefeld.de/integrationsrat; Übersicht „Entschädigungen Mandatsträger*innen“: https://www.bielefeld.de/node/7155) ?

1. Zusatzfrage:
Welche rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung insbesondere auf Grundlage des § 27 GO NRW (Pflichtgremiumcharakter und Ausschussstellung des ACI) sowie des § 45 Abs. 2 GO NRW (Öffnungsklausel für zusätzliche, mandatsbezogene Leistungen), um die Entschädigungs-, Auslagenersatz- und Sachleistungsregelungen der Stadt Bielefeld kurzfristig so weiterzuentwickeln, dass die gewählten Mitglieder des ACI bei Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Verdienstausfall-, Betreuungs- und Fahrtkostenentschädigungen sowie bei Geräte-zuschüssen und Zuschüssen zur papierarmen bzw. digitalen Gremienarbeit ihrer besonderen Stellung als gesetzliches Pflichtgremium nach § 27 GO NRW entsprechend besser berücksichtigt und faktisch den übrigen Ausschuss- und Ratsmitgliedern angenähert werden?

2. Zusatzfrage:
In welchem Umfang hat die Verwaltung seit Inkrafttreten der Neufassung des § 27 GO NRW und der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen die Bielefelder Entschädigungs-, Auslagenersatz- und Sachleistungsregelungen im Hinblick auf die Stellung des ACI als gesetzliches Pflichtgremium rechtlich überprüft?

Begründung:
Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) der Stadt Bielefeld ist auch nach der Selbstdarstellung der Stadt „das Sprachrohr der Menschen mit Migrationshintergrund“, in dem

direkt gewählte Vertreter*innen von Bielefelder*innen mit Migrationsgeschichte gemeinsam mit Mitgliedern des Rates „auf Augenhöhe“ zusammenarbeiten; ausdrücklich wird hervorgehoben, dass es sich beim ACI um ein im § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen rechtlich verankertes Pflichtgremium handelt. Diese kommunale Einordnung deckt sich mit der landesrechtlichen Systematik: § 27 GO NRW verpflichtet die Gemeinden, unter bestimmten Voraussetzungen einen Integrationsrat bzw. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden; es handelt sich damit nicht um einen beliebigen, freiwillig gebildeten Beirat, sondern um ein gesetzliches Pflichtgremium der kommunalen Willensbildung. Demgegenüber beruhen klassische freiwillige Beiräte regelmäßig auf kommunalen Satzungen und den allgemeinen Ermächtigungen zur Einrichtung von Interessenvertretungen und Beauftragten, ohne dass hierfür eine landesgesetzliche Pflicht zur Einrichtung besteht.
Rechtssystematisch ist daher zu unterscheiden: Während freiwillige Beiräte Ausdruck kommunaler Organisationshoheit sind, bildet § 27 GO NRW eine eigenständige, spezialgesetzliche Grundlage für Integrationsräte bzw. Ausschüsse für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtgremien mit spezifischem demokratischem Auftrag.

Die Entschädigung der kommunalen Mandatsträgerinnen in Nordrhein-Westfalen ist in der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) geregelt, die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall-, Betreuungs- und Fahrtkostenentschädigungen als Instrumente zur Kompensation der mit der Mandatswahrnehmung verbundenen Aufwendungen vorsieht. Die Stadt Bielefeld führt auf ihrer Seite „Entschädigungen Mandatsträgerinnen“ aus, dass Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen auf Grundlage der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, während sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen in Ausschüssen Sitzungsgeld beziehen; für Beiratsmitglieder gelten Sitzungs- und Verdienstausfallentschädigungen nur, soweit sondergesetzliche Regelungen und die jeweilige Satzung dies vorsehen. Damit legt die Stadt eine differenzierte, statusabhängige Entschädigungssystematik zugrunde, ohne in dieser Übersicht die spezielle Stellung der gewählten ACI-Mitglieder als Pflichtgremienmandatsträger*innen eigenständig zu erfassen. Parallel dazu hat die Stadt Bielefeld ihre Gremienarbeit deutlich in Richtung papierarmer bzw. digitaler Verfahren entwickelt; Rats- und Ausschussunterlagen werden über elektronische Ratsinformationssysteme bereitgestellt, und es kommen spezialisierte Lösungen für digitale Gremienarbeit zum Einsatz. Es finden sich hierfür ergänzende Entschädigungsregelungen, die etwa eine monatliche pauschale Entschädigung für das „papierlose Mandat“ vorsehen, um die Kosten für eigene Endgeräte und Datenverbindungen auszugleichen. Vor diesem Hintergrund sind Gerätezuschüsse und Zuschüsse zur papierarmen Gremienarbeit rechtlich als Auslagenersatz mit unmittelbarem Mandatsbezug einzuordnen und nicht als „zusätzliche Vergünstigungen“ ohne Bezug zur Mandatsausübung. Die neue EntschVO NRW sieht ausdrücklich vor, dass neben den „klassischen“ Entschädigungsarten zusätzliche Leistungen zulässig sind, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, etwa die Bereitstellung oder Bezuschussung von Geräten oder ÖPNV-Tickets.

Wenn gewählte ACI-Mitglieder trotz ihrer Einstufung als Pflichtgremienvertreterinnen nach § 27 GO NRW und der öffentlich betonten „Augenhöhe“ mit Ratsmitgliedern von solchen pauschalen und zusätzlichen Entschädigungsleistungen (Aufwandsentschädigungen, Gerätezuschüsse, Zuschüsse zur papierarmen/digitalen Gremienarbeit) ausgeschlossen und stattdessen in der Praxis wie einfache Mitglieder freiwilliger Beiräte behandelt werden, entsteht eine rechtlich und politisch schwer erklärbare Ungleichbehandlung.

Unterschrift:

Gez. Cihad Kefeli